



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Stadt Friedberg
Frau Göbl
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Bauleitplanung

Aktenzeichen:

Ansprechpartner: Günther Raab
Zimmer: 217
Telefon: 08251 92-373
Telefax: 08251 92-375
E-Mail: guenther-raab@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 13. September 2019

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 13 für das Gebiet nördlich und südlich der Unterzeller Straße im Stadtteil Wulfertshausen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Anlage: Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 03.09.2019
Stellungnahme des Kreisjugendamtes vom 11.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.08.2019 haben Sie uns erneut zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 13 für das Gebiet nördlich und südlich der Unterzeller Straße im Stadtteil Wulfertshausen beteiligt.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Naturschutzbehörde, Kreisjugendamt und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten. In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Immissionsschutzes und des Kreisjugendamtes; die anderen Fachstellen haben keine Einwendungen erhoben.

Der in den Unterlagen erwähnte Umweltbericht lag nicht vor. Er ist jedoch *zwingend* erforderlich.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

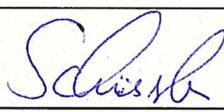
Sebastian Koch

Sebastian Koch
Regierungsrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Stadt Friedberg – Stadtteil Wulfertshausen	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Nördlich und südlich der Unterzeller Straße“	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 06.09.2019 (§ 4 BauGB)	
2. Träger öffentlicher Belange	
Öffentlicher Belang	
Immissionsschutz	
Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.) Untere Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 43, Frau Monika Schüssler (Umweltschutzingenieurin), Tel. 08251/92-164	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen - Konflikt (Lärm, Staub) zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Hofstelle im Plangebiet - bzw. keine Angaben im BPL enthalten, wie der Betrieb der landwirtschaftlichen Hofstelle mit dem restlichen allgemeinen Wohngebiet verträglich geregelt wird
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau, BImSchG
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) - Weiteres Vorgehen bezüglich der im Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle ist in die Planzeichnung, die Satzung und die Begründung einzuarbeiten. - Falls die Hofstelle bestehen bleiben kann, ist deren Verträglichkeit mit dem restlichen Wohngebiet zu prüfen
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Aichach, 03.09.2019	 _____ Monika Schüssler, Umweltschutzingenieurin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Friedberg-Wulfertshausen“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentlicher Belang
Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) Landratsamt Aichach-Friedberg, Jugendamt,
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Friedberg weist durch den Bebauungsplan Wohneinheiten aus. Diese Wohneinheiten erzeugen im Regelfall einen Bedarf an Kita-Plätzen. Dieser Bedarf soll durch die Stadt gedeckt werden (vgl. Art. 5 BayKiBiG).

Empfehlenswert ist es daher diese städtebauliche Entwicklung auch in der örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG zu berücksichtigen. Diese ist dann ggf. zu aktualisieren.

Haberle, 11.07.17
Ort, Datum

[Handwritten Signature]
Markus Haberle
Kreisjugendamt -
Straßen 9 - 85551 Altmühl

Unterschrift, Dienstbezeichnung